

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Dezember 2000

Nr. 25

Inhalt

Seite

Fünfte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
und Informationstechnik

182

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 12. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. November 1989 (W. u. K. 1989, S. 481), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 764), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die zwei Fachprüfungen der Orientierungsprüfung gem. § 16 Abs. 1 sind spätestens an den zum zweiten Semester gehörenden Prüfungsterminen zu erbringen. Studierende, die die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens an den zum dritten Semester gehörenden Prüfungsterminen erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.“

z. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zwei beliebig wählbare Prüfungen in den Fächern `Höhere Mathematik I,II`, `Experimentalphysik A, B` oder `Grundlagen der Digitaltechnik` gelten als Orientierungsprüfung, die der Studierende innerhalb der in § 3 Abs. 3 festgelegten Fristen abzulegen hat.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. Eh. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor
W., F. u. K. 2000, S. 1004
27.10.2000